

## **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb**

Aufgrund von § 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden und § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 25. März 2021 die folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb vom 25. Juni 1992, zuletzt geändert am 7. November 2019 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

**Nr. 1** § 4 entfällt ersatzlos

**Nr. 2** § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5 Organe des Eigenbetriebes**

Organe des Eigenbetriebes sind die Geschäftsführung, der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss, der Kreistag und die Landrätin/der Landrat.“

**Nr. 3** § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6 Zusammensetzung der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren geschäftsführenden Personen. Der Kreistag bestimmt eine geschäftsführende Person zur Vorsitzenden geschäftsführenden Person, wenn die Geschäftsführung aus mehreren geschäftsführenden Personen besteht.

(2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung wird durch die Landrätin/den Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses in Form einer Geschäftsordnung geregelt.“

**Nr. 4** § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) „Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen der Landrätin/des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Landrätin/der Landrat für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.“

**Nr. 5** § 8 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassungen:

„(2) Wenn die Geschäftsführung aus mehr als einer geschäftsführenden Person besteht, sind zwei geschäftsführende Personen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die zur Gesamtvertretung berechtigten geschäftsführenden Personen können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigen.

(3) Die Geschäftsführung kann beim Eigenbetrieb beschäftigte Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

- Nr. 6** § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistags und nach Mitgliederzahl und Personen identisch mit dem beim Landkreis Esslingen gebildeten beschließenden Ausschuss für Technik und Umwelt; zusätzlich wird als sachkundiges beratendes Mitglied die bedienstete Person nach § 50 LKrO („Fachbediensteter für das Finanzwesen“) widerruflich in den Betriebsausschuss berufen.“
- Nr. 7** § 10 Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Investitionsprogramm (bis 31.12.2022 im Vermögensplan), die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,“
- Nr. 8** § 10 Absatz 3 Nr. 13 erhält folgende Fassung:  
„13. die Erteilung von Weisungen - soweit ein Weisungsrecht gegeben ist – an Personen, die den Eigenbetrieb in Organen juristischer Personen vertreten,“
- Nr. 9** In § 11 Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „(§ 8 Landesabfallgesetz)“ gestrichen.
- Nr. 10** § 12 erhält folgende Fassung:  
**„§ 12 Aufgaben der Landrätin/des Landrats**  
Die Landrätin/der Landrat hat die Aufgaben und Befugnisse für Personalangelegenheiten nach § 18 Absatz 2, 3 und 4 dieser Satzung und die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse.“
- Nr. 11** § 13 Absatz 2 entfällt ersatzlos
- Nr. 12** § 14 erhält folgende Fassung:  
**„§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**
- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr des Landkreises.
  - (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unter Beachtung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung-HGB.
  - (3) Der Eigenbetrieb stellt den Wirtschaftsplan erstmals für das am 01.01.2023 beginnende Wirtschaftsjahr nach dem durch das Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 403) geltenden Recht auf.
  - (4) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres so rechtzeitig aufzustellen, dass eine Abstimmung mit den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan des Landkreises möglich ist und das Ergebnis des Eigenbetriebs bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch den Landkreis noch berücksichtigt werden kann.“
- Nr. 13** Die Paragraphen 15, 16 und 17 entfallen ersatzlos.

**Nr. 14** § 18 Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Der Kreistag entscheidet im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und Vorrückung der geschäftsführenden Personen des Eigenbetriebs; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einer angestellten geschäftsführenden Person sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht. § 19 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 LKrO finden Anwendung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten in der Funktion der Abteilungsleitung. § 19 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 LKrO finden Anwendung.
- (4) Die Landrätin/der Landrat entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten bis einschließlich zur Funktion der Sachgebietsleitung.

Die Landrätin/der Landrat entscheidet über alle sonstigen Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

Die Landrätin/der Landrat kann ihre/seine Befugnisse nach den Vorschriften der Landkreisordnung übertragen.

- (5) In allen Fällen, in denen die Geschäftsführung nicht selbst entscheidet, ist sie vorher zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Bedienstete von der Kreisverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Kreisverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.“

**Nr. 15** § 18 Absatz 6 entfällt ersatzlos.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

### **Etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Esslingen am Neckar, 25.03.2021

gez.  
Heinz Eininger  
Landrat